

Anlage 1.1

Stellungnahmen der Grundschulen zur Flexibilität in der Offenen Ganztagschule (OGS) (Umfrage des Bürgermeisters vom 19.02.2013)

Schule	Stellungnahme
Wendelinus-Schule Sechtem	Auf folgende allgemeine Stellungnahme nehmen einzelne Grundschulen Bezug: „Die OGS hat einen pädagogischen Auftrag. Dieser Auftrag ist im Gesetz geregelt. Ebenso ist die Verweildauer in der Einrichtung gesetzlich geregelt. Jeder Versuch, dieses Konzept aufzuweichen, führt zur Beliebigkeit und Unplanbarkeit der Maßnahme. Dies kann nicht im Sinne der betroffenen Kinder sein! Manchen Parteien fällt es schwer, sich den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen, bzw. aus den Tatsachen kluge Folgerungen zu ziehen. Die OGS sollte, ebenso wie die Inklusion, zu einer gesellschaftlichen Selbstverständlichkeit werden. Hieran tatkräftig und verantwortlich mitzuwirken sollte die Aufgabe der Politik sein.“ Wir halten uns in Sechtem an die gesetzlichen Vorgaben und sind in diesem Rahmen bisher gut gefahren.
Johann-Wallraf-Schule Bornheim	Auch wir, die Johann-Wallraf-Schule, schließen uns den Ausführungen von Herrn Haus bezüglich "Mehr Flexibilität in der Offenen Ganztagschule" vorbehaltlos an. Ich möchte noch darauf hinweisen, dass es die Übermittagsbetreuung gibt, speziell für Eltern, die eine flexible Betreuung ohne erweiterten pädagogischen Anspruch nutzen möchten. Eine flexiblere Betreuungszeit in der OGS würde zwangsläufig zu Lasten der Qualität des pädagogischen Konzepts und Angebots gehen. Mit Blick auf die Zukunftsperspektive "Gebundener Ganzttag" halte ich eine Flexibilisierung der OGS-Zeit für problematisch. Bei der insgesamt positiven Resonanz und Akzeptanz aller Beteiligten möchten wir die OGS-Arbeit in bewährter Weise fortsetzen.
Herseler-Werth-Schule	Die Herseler-Werth-Schule schließt sich ebenfalls der Stellungnahme des Kollegen Haus an. Der gesetzliche Rahmen wird von uns eingeholt und eingehalten, das schließt aber nicht aus, dass es in begründeten Einzelfällen geringfügige Abweichungen geben kann.

Anlage 1.2

Martinus-Schule Merten	An der Martinus-Schule wird den Eltern, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, eine möglichst flexible Abholung ihrer Kinder ermöglicht. Allerdings ist die Nachfrage der Eltern gering. In der Regel bleiben die Kinder bis mind. 15.00 Uhr.
Markus-Schule Rösberg	Die Ausführungen von Herrn Haus gelten uneingeschränkt auch für Rösberg. Wir halten uns in Rösberg an die gesetzlichen Vorgaben und sind in diesem Rahmen bisher gut gefahren. Besondere Ausnahmen werden sensibel von der OGS-Leitung geprüft und genehmigt.
Sebastian-Schule Roisdorf	Die Ausführungen von Herrn Haus gelten uneingeschränkt auch für Roisdorf. Wir halten uns in Roisdorf an die gesetzlichen Vorgaben und sind in diesem Rahmen bisher gut gefahren.
Thomas-von-Quentel-Schule Walberberg	Verlässliche Zeiten sind für die Kinder in der Nachmittagsbetreuung sehr wichtig. Sie haben zuverlässige Spielpartner und können an Kursangeboten teilnehmen. Eine Flexibilisierung führt zu Unruhe, zumal für die OGS Pädagogen eine verantwortliche, kontrollierte Abholung der Kinder nicht zu gewährleisten ist. Den Wunsch der Familien, ihr Kind auch mal früher abzuholen, halte ich für nachvollziehbar. Diesem kann durch die Vorgabe „in der Regel bis 15h“ nachgekommen werden. Es bleibt nur die Frage, wie dehnbar ist diese Einschränkung? Aus Erfahrung haben Schule und OGS Träger manchmal sehr unterschiedliche Ansichten. Letztendlich zeigt die Erfahrung, dass die meisten Eltern ihr Kind erst ab 15 Uhr abholen, oft auch, da die Kinder es so möchten. Die Spielkameraden sind in der OGS und das macht die Betreuung attraktiv.
Nikolaus-Schule Waldorf	Die Nikolaus-Schule Waldorf schließt sich der Stellungnahme der Wendelinus-Schule an.

20.03.2013
GB 4.3

Anlage 2

Abholzeiten in den Offenen Ganztagschulen in Trägerschaft der Katholischen Jugendwerke Rhein-Sieg e.V.: Sebastianschule, Johann-Wallraf-Schule, Martinusschule, Nikolausschule und Thomas von Quentel-Schule

Bei der offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) handelt es sich um ein auch von der öffentlichen Hand finanziertes Bildungsangebot. Grundlage ist der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, der auch Regelungen zur Teilnahme der Kinder enthält. Neben dem Betreuungsauftrag steht der Bildungs- und Förderauftrag im Mittelpunkt der qualitativen Ausrichtung der Arbeit in der OGS.

Entsprechend dieser Regelung hat die Pädagogische Leitung einer jeden OGS, zusammen mit der jeweiligen Schulleitung, Absprachen getroffen, wie die Abholzeiten im Sinne des Erlasses, gehandhabt werden. Diese Absprachen sind im Konzept einer jeden Einrichtung niedergeschrieben und werden an allen Standorten mit kleinen Abweichungen ähnlich gehandhabt.

z.B. Konzeptpassage aus Mertener Konzept:

Teilnahmepflicht:

Die Teilnahme der angemeldeten OGS-Kinder an fünf Wochentagen bis mind. 15:00 max. 16:00 Uhr ist grundsätzlich verpflichtend (s. RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010, BASS 12-63, 2.5). Abweichende Regelungen, die begründet und mit der OGS-Leitung vereinbart werden müssen, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

In Ausnahmefällen, z.B. Arztbesuch, kann das Kind die OGS vorzeitig verlassen oder für einen Tag beurlaubt werden. In diesen Fällen ist vorher eine schriftliche Entschuldigung einzureichen.

In der OGS gibt es demnach flexible Möglichkeiten nach vorheriger Absprache. Die tägliche Anwesenheit in der OGS ist „in der Regel“ erforderlich. Über Ausnahmen wird vor Ort entschieden. Zur Erfüllung der Vorgaben des Erlasses vom 23.12.2010 ist lediglich zu beachten, dass Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind. Dies wird in der OGS schriftlich dokumentiert.

Eltern die für ihre Kinder eine flexiblere Betreuungszeit wünschen, können die Kurzzeitbetreuung in Anspruch nehmen. Dort werden die Kinder bis 13:30 beaufsichtigt, erhalten allerdings keine Essensverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung. In dieser Form der Betreuung können auch einzelne Tage gebucht werden.

Bonn, den 6.3.2013

Birgit Peiffer